



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

LXXX. Kurfürst Joachim ertheilt dem Grafen Georg von Naugart und Eberstein die Erspectanz an den von Holzendorf'schen Gütern gegen Abtretung der gesammten Hand an dem Dorfe Wenzelshagen im Amt ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

des Inuentarien, daruber gemacht, frey vnd ledig vns oder vnser erben abtretten, einrewmen vnd vbergeben, wir wollen In auch mit Hoffleidung verfehn vnd vor schaden steen, wie andern vnnsen amptleuten, alles getrewlich vnd vngeuerlich. Datum kohn, am Montag misericordia domini, Anno XVII.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXXII, 229—230.

LXXX. Kurfürst Joachim ertheilt dem Grafen Georg von Naugart und Eberstein die Exspectanz an den von Holtzendorffschen Gütern gegen Abtretung der gesammten Hand an dem Dorfe Wenzelschagen im Amt Schiefelbein und nimmt denselben in seinen Hofdienst, am 29. September 1518.

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggrauw zu Brandenburg etc., bekennen —, das wir dem wohlgebohrnen vnd edlen, vnsern lieben getreuen, Georgen Graven von Naugarten vnd herr zu Eberstein in ansehung seiner Getreuen, willigen vnd fleissigen dienste, so er vns ein Zeit lang gethan hat, hinfürder auch gern thun soll vnd will, auch gegen abtretung vnd abstellung der anforderung, so er der gesampten handt haben an dem Dorff wenzelschagen mit seiner zugehörungen, in vnserm ampt Schiuelbein gelegen, das nach abgangck thomas von Polentzck seeligen an vns vorlediget, vermeint zu haben, darumb vnd aus sundern Gnaden, damit wir ihm geneigt, zwey tausendt gulden Reinisch an Müntz landswerung uff allen vnd Iglischen Lehn Gütern, so etwan Allexius Holtzendorff seliger von vns vnd vnser Herrschafft bissher zu Lehn getragen vnd itzt sein vnündiger Sohn Antonius Holtzendorff von vns zu Lehn hat vnd besitzt, nichts aufgenohmen, zu rechten angefell gelyhen vnd vorschrieben haben vnd wir verschreiben vnd vorlegen genantem Grauen vnd seinen menlichen leibe Lehns erben an sollichen allen vnd iglichen Lehngütern, Zynsen, Pechten, Renthen, Holtzungen, Nutzungen vnd Zugehörungen, wie solche genannter Anthonius Holtzendorff von vns vnd vnser Herrschafft zu Lehen hat, zwey tausendt Gulden Reinisch an Müntz Landswerung zu rechtenn angefell, in Krafft vnd macht dits briues, Also, so der Jung Antonius Holtzendorff ohn menlich leibs lehens erben versterben, oder so er leibs lehnen erben hinder sich verliesse vnd dieselben ohne leibs Lehns erben versterben vnd so fur vnd fur, so lang solche sein Lehn Guter an vns oder vnser Herrschafft verlediget werden, alsdann soll genanter Graff vnd sein Mennlich leibs Lehns erben an denselben seinen nachgelassenen lehngütern zwey tausendt gulden an Müntz Landswerung von vns vnd vnser Herrschafft der Marggraffschafft zu Brandenburg zu rechten Mannlehen haben, so oft es not ist, nehmen vnd empfangen, vns auch darvon halten, dienen vnd pflegen sollen, als solcher Manlehn Recht vnd Gewohnheit ist. Wo auch dieselben Lehn Güther würdiger vnd besser den Zweytausendt Gulden weren, soll er oder sein Männlich Leibs lehns Erben vns vnd vnsern Erben das übrige heraus geben vnd mit sammt dem andern Guth von vns zu lehen haben. Obgemeldter Graff hat sich auch bewilliget vnd vns zugesagt, von Martini negst Kammen noch drey Jar vns mit fünff Gerüsten Pferden an vnserm hoff wesentlich zu dienen, darum wir ihm auch Jerlich achzig gulden versprochen

haben, vnd wir verleyhen ihm vnd seinen Mennlichen leibs lehns erben an solchen Güthern, wie obsteht, alles, was wir ihm von Gnaden vnd rechtswegen daran verleyen sollen vnd mögen, doch vns an vnserm vnd sonst jedermenniglich an seinem rechten onschendlich. Uhrkandt mit vnserm anhangenden siegel versiegelt. Gegeben zu Cölln an der Spree, am tage Michaelis, nach cristi vnfers lieben herrn Geburth funfzehnhundert Jahr, darnach im achtzehenden Jare.

Thomas Crull, Decanus
zu Colln, subscript.

Schöttgen und Kreyßig, Diplomat. III, 243.

LXXXI. Kurfürst Joachim befreiet Peter Wolzkow, der sich in der Stadt Schiuelbein niedergelassen, vom Bürgerrecht und bestellt ihn zum Bürgermeister der Stadt, am 8. Juni 1523.

Von gottes gnaden wir Joachim, Churfurst etc., Bekennen — das wir vnsern lieuen getrewen petter volczkow, so sich Inn vnser Stat Schiuelbein gesetzt hat, sein haus vnd hoff mit dreyen hufen In genanter vnser Stat Scholz-, wach- vnd ander Burgerrecht gefreiet haben, vnd wir besreyen Ine also die zeit seins lebens. In crafft vnd macht dits briues, Also das er von solchem seinem haus, auch von den dreyen huffen die zeit seins lebens kein Scholz geben, noch Burgerrecht tragen soll; doch soll er vnser Burgermeister doselbs sein, vnser Stat neben andern vnsern Burgermeistern vnd Ratmann In getrewen beuelh haben, vnser vnd vnser herschafft, auch vnser Stat bests nutzlichst wissen vnd befördern vnd daran sein, das vnser Stat In weren vnd beuestigung komme; beuelhen dorauß Burgermeister vnd Ratmann, wergk vnd gemein vorberurt vnser Stat Schiuelbein, das Ir genanten volczkow solcher vnser besreyung des Burgerrechts von seinen haus vnd drewen hufen die zeit seines lebens genissen lasset, Ine auch vor vnsern Burgermeister haldet vnd von vnsern wegen In allen zimlichen billichen sachen gehorsam sei. Daran geschicht vnser gancze meinung. Datum mit vnsern Secret besigelt Colln an der Sprew, Montags nach Corporis Cristi, Anno etc. XXIIIten.

Nach dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXX, 260.

LXXXII. Kurfürst Joachim befehlt Lorenz Steinbrinck auf Lebenszeit mit dem Zolleinnehmeramte zu Dramburg, am 2. Februar 1526.

Wir Joachim, etc. kurfurst, Bekennen — das wir dem andechtigenn vnserm lieben getrewen Ern Laurenczen Steinbrinck vnser zolner ampt zu dramburg, das er etwa